



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 30. Juli 1969

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 69	Anordnung über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten	405
15. 7. 69	Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit in der Steine-und-Erden-Industrie	407

Anordnung über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

vom 10. Juli 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bergbauschutzgebiete gemäß § 11 Absätze 1 und 3 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 29) werden für Gebiete festgesetzt, die für

- den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder
- die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten (im folgenden unterirdische Speicherung genannt)

benötigt werden, wenn infolge des gegenwärtigen oder künftigen Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder infolge der gegenwärtigen oder künftigen unterirdischen Speicherung die Nutzung der Tagesoberfläche beeinträchtigt wird oder der ursprüngliche Zustand der Tagesoberfläche verändert wird.

(2) Zu den Gebieten, die für den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe benötigt werden, gehören auch Gebiete, in denen

- a) hinreichend erkundete und noch keinem Betrieb zugeordnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe vorhanden sind, mit deren Abbau zu rechnen ist, oder
- b) Maßnahmen beabsichtigt sind, die zur Durchführung des Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe erforderlich sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist zu stellen von

- a) dem Betrieb, der den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder die unterirdische Speicherung beabsichtigt, oder von dem diesem Betrieb übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ
- b) dem zuständigen Organ, wenn die Lagerstätte oder der unterirdische Speicher noch keinem Betrieb zugeordnet wurde.

(2) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist beim Rat des Bezirkes, in dem das beantragte Bergbauschutzgebiet liegt, in 3facher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehr als einen Kreis dieses Bezir-

kes, so ist für jeden weiteren Kreis eine Ausfertigung mehr einzureichen.

(3) Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf die Territorien mehrerer Bezirke, so sind Anträge gemäß Abs. 2 bei den Räten der beteiligten Bezirke zu stellen.

§ 3

(1) Überschneiden sich die Gebiete mehrerer Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die nicht von demselben Betrieb abgebaut werden, oder überschneiden sich die Gebiete einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe und eines bestehenden oder beabsichtigten unterirdischen Speichers, so sind für diese Lagerstätten und unterirdischen Speicher getrennte Bergbauschutzgebiete zu beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Vorrang einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe oder eines unterirdischen Speichers gilt § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz sinngemäß.

§ 4

(1) Außer den im § 10 Abs. 1 oder 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz geforderten Angaben und Nachweisen sind im Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder unterirdischen Speichers
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha)
- d) Angaben über vorgesehene betriebs- oder industriezweiggebundene Investitionen
- e) Stellungnahme der Bezirksstelle für Geologie — mit Ausnahme der Anträge für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3 —
- f) Stellungnahme des Staatssekretariats für Geologie für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3
- g) Stellungnahme des für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organs, wenn im beantragten Bergbauschutzgebiet land- oder forstwirtschaftliche Nutzung besteht
- h) Stellungnahme des örtlich zuständigen Wehrbezirkskommandos.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes sind Begründungskarten im Maßstab 1 : 25 000 oder, wenn die beantragten Bergbauschutzgebiete kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1 : 5 000 beizufügen.

(3) Werden von dem beantragten Bergbauschutzgebiet dicht bebaute Gebiete (geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen, Industriekomplexe usw.) betroffen, so sind — falls es zur besseren Beurteilung und Abgren-